

Form der hagiographischen Traditionsbildung am Beispiel der Vita bzw. Conversio des in Chur verehrten hl. Lucius (St. Gallen, Stiftsbibl., 567). – Dieter GEUENICH, Der *Liber Viventium Fabariensis* als Zeugnis pragmatischer Schriftlichkeit im frühmittelalterlichen Churrätien (S. 65–77, 3 Abb.), würdigt St. Gallen, Stiftsarchiv, Cod. Fabariensis 1 als „die berühmteste Handschrift aus Rätien“ und kündigt einen Kommentarband zu der 1973 erschienenen Faksimile-Ausgabe an. – Marina BERNASCONI REUSSER, Le scritture esposte. Riflessioni sull’uso delle iscrizioni a Müstair e Disentis nell’alto medioevo (S. 78–108, 20 Abb.), präsentiert die ältesten Denkmäler aus ihrer 1997 erschienenen Edition der Bündner Inschriften vor 1300 (vgl. DA 55, 287 f.). – Harald SIEMS, Zur *Lex Romana Curiensis* (S. 109–136), gibt eine nüchterne Einschätzung der verschiedenen Forschungsprobleme und erwägt ausführlicher die Schwierigkeit, Abweichungen vom Breviar oder anderen Vorlagen als rätische Eigenart zu deuten. – Adelheid KRAH, Einige Bemerkungen zur Quellenlage der *Lex Romana Curiensis* (S. 137–145), kommt abermals auf den heute in Leipzig aufbewahrten Codex Utinensis zu sprechen (vgl. DA 51, 584). – Reinhold KAISER, Die *Capitula Remedii*: Veranlassung, Autorschaft und Geltungsgrund, Verbreitung und Wirkung (S. 146–181, 7 Abb.), rückt die als Anhang zur *Lex Romana Curiensis* überlieferten 12 Kapitel (MGH LL 5 S. 180–184) in den historischen Kontext der von Karl dem Großen bald nach 800 mit Hilfe von Missi veranlaßten Fixierung und Modifizierung der regionalen Volksrechte und betrachtet das Ergebnis als eine „Mischform“ (S. 165) aus fränkischen und rätischen Elementen, die von einer Versammlung Rechtskundiger (mit Einschluß der Königsboten) beschlossen und zumindest teilweise auf die *Lex Romana Curiensis* bezogen wurde. – Klaus ZECHIEL-ECKES, Historisch geordnete und systematische Sammlungen des kirchlichen Rechts im frühmittelalterlichen Rätien (S. 199–221, 2 Abb.), bilanziert die bemerkenswerte Anzahl von vier Sammlungen der historischen Ordnung in insgesamt fünf rätischen Hss. der Jahrzehnte um 800 sowie drei systematischen Sammlungen in zwei Codices, wobei sich Fragmente in den Staatsarchiven Zürich und Solothurn (CLA 7 Nr. 1006 und Suppl. S. 27) abweichend von bisheriger Einschätzung als Überreste eines der ältesten Exemplare der Dionysio-Hadriana entpuppen. – Sebastian GRÜNINGER, Stratigraphie, Struktur und Textur des Churrätischen Reichsgutsurbars: Streifzüge durch die „Geologie“ eines frühmittelalterlichen Güterverzeichnisses (S. 222–249, 6 Abb.), beruht auf der mittlerweile gedruckten Diss. des Vf. (vgl. DA 63, 791 f.). – Helmut MAURER, Formen der Überlieferung früher welfischer Rechte und Besitzungen in Churrätien (S. 250–263, 1 Karte), zeigt Entsprechungen zwischen DF. I. 128 (nach Konstanzer Diktat), der *Historia Welforum* sowie der Konstanzer Bischofschronik von Jakob Mennel († 1526) auf, die den Rückschluß auf Traditionsnotizen über die Vergabe von welfischem Familienbesitz durch den 934 eingesetzten Bischof Konrad von Konstanz an seine Kirche sowie das Domkapitel erlauben und sich wenigstens teilweise auf Orte des Churrätischen Reichsgutsurbars beziehen (vgl. auch DA 42, 346). – Peter ERHART, ... *a vice magistri mei Andreas*: Von der Schreibschule zum Skriptorium im frühmittelalterlichen Rätien (S. 264–287, 4 Abb.), befaßt sich mit dem methodischen Problem der Bestimmung und Kennzeichnung von Schreiberidentitäten, vornehmlich an Hand von urkundlichem Material (vgl. DA 61, 237 f.). – Jürg GOLL, Archäolo-